



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Freitag, 31. Juli 2026

Nr. 21

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 21/2026

- **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Weilheim i.OB“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)**

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Weilheim i.OB“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB

Beschlossen im Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 09.07.2026

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Weilheim i.OB folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Weilheim i.OB sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Weilheim i.OB in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Weilheim i.OB“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB“. Die Kurzbezeichnung lautet Stadtwerke Weilheim i.OB KU. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Weilheim i.OB.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.400.000,00 €.
- (5) Nach Art. 89 Abs. 4 GO haftet die Stadt Weilheim i.OB für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die
 - a) Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser,
 - b) Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet,
 - c) Bau und Betrieb von Einrichtungen des ruhenden Verkehrs und Durchführung von ÖPNV im Stadtgebiet,
 - d) Vermögensverwaltung von Immobilien, Mobilien u. ä.,
 - e) städtische Reinigungs-, Räum-, Streu- und Beleuchtungspflicht
 - f) Verkehrssicherung, der Unterhalt sowie die Pflege der städtischen Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze,
 - g) Übernahme sonstiger, üblicher Bauhofleistungen. (sonstige, übliche Bauhofleistungen werden durch das Kommunalunternehmen im Rahmen der personellen und technischen Kapazitäten für die Stadt Weilheim i.OB erbracht. Das Kommunalunternehmen fungiert insoweit als Erfüllungsgehilfe);
 - h) Energieerzeugung und -versorgung sowie Wärmeerzeugung und -versorgung im Stadtgebiet Weilheim i.OB.Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) Eine Konkretisierung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe e bis g erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Weilheim i.OB

- Satzungen über die Benutzung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Einrichtungen des ruhenden Verkehrs
- Satzungen über die Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Einrichtungen des ruhenden Verkehrs
- im Rahmen der Gesetze Verordnungen (für das übertragene Aufgabengebiet nach Abs. 1) mit Ausnahme Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG

zu erlassen.

Verwaltungsverfügungen sowie Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 GO für die übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 der Satzung werden durch die Stadt Weilheim i.OB übertragen.

(5) Das Kommunalunternehmen erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5-7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es das Kommunalunternehmen allein. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Verwaltungsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihm auch im Falle der Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden,

1. wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht und der der Abstimmung zugrunde liegende Punkt nicht § 2 Abs. 4 KUV unterliegt, kann eine Abstimmung auch ohne Sitzung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Ein eventueller Widerspruch muss unmittelbar aus der Erklärung des betreffenden Verwaltungsratsmitgliedes bei der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung ersichtlich sein.

(9) Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anfertigung von Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnungen der Sitzung zulassen. Die Aufzeichnung ist ausschließlich zu diesem Zweck zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, anwesende Beschäftigte sowie hinzugezogene externe Personen sind vor Beginn der Sitzung über die beabsichtigte Aufzeichnung zu informieren. Eine Aufzeichnung unterbleibt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats, eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter oder eine hinzugezogene externe Person widerspricht. Die Aufzeichnungen dürfen nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden und sind spätestens nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses und Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB.
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
 4. Erteilung und Widerruf der Prokuren,
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 6. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen, sowie Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte,
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 8. Bestellung des Abschlussprüfers,
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Weilheim i.OB,
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 12. die Gewährung von Darlehen die im Einzelfall 50.000,00 € übersteigen,
 13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen an den Vorstand, die Prokuristen und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt oder verschwägert sind,
 14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und die Prokuristen handlungsunfähig sind.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen. Die Zuständigkeit des Vorstands für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. In den Fällen des Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GO unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- Es kann auch elektronisch zu den Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Weilheim i.OB haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 m.D. und Beschäftigte bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB. Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender ist im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter im Amt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat aus seiner Mitte nach dem Parteienproporz für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4),

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Weilheim i.OB; Kommunalunternehmen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Weilheim i.OB zuzuleiten.

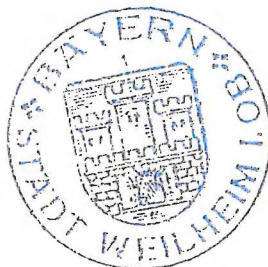
§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Unternehmenssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 23.11.2007 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Weilheim i.OB, 17.07.2026



Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der
Städtischen Musikschule Weilheim i.OB
(Musikschulgebührensatzung)
vom 17.07.2026**

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weilheim i.OB erhebt für die Leistungen der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB Gebühren.

- Für alle Fächer wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach den belegten Fächern, nach der Unterrichtsform, nach der Gruppenstärke und nach der Unterrichtsdauer.
- Die Jahresunterrichtsgebühr für ein Schuljahr wird in der Regel in 12 monatlichen Raten erhoben.
- Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z. B. bei Unterrichtsbeginn im laufenden Schuljahr.

§ 2 Unterrichtsgebühren

1. Musikalische Grundfächer¹

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
1.1.	Elem. Musikpraxis 1 (Unkostenbeitrag)		72,--	
1.2.	Elem. Musikpraxis 2 / Kinderchor (45 Min.)		312,--	26,--
1.3.	Mus. Grundausbildung / Kinderchor (45 Min.)		312,--	26,--

2. Instrumental- / Vokalunterricht

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
2.1.	Einzel	1 Schüler 30 Min.	948,--	79,00
2.2.	Einzel, regulär	1 Schüler 45 Min.	1.494,--	124,50
2.3.	Einzel, gefördert	1 Schüler 45 Min.	1.284,--	107,--
2.4.	Einzel, Förderklasse	1 Schüler 2x 45 Min.	1.284,--	107,--
2.5.	Gruppe	2 Schüler 30 Min.	570,--	47,50
2.6.	Gruppe	2 Schüler 45 Min.	780,--	65,--
2.7.	Gruppe	3 Schüler 45 Min.	522,--	43,50
2.8.	Gruppe	3 Schüler 60 Min.	696,--	58,--
2.9.	Gruppe	4 Schüler 45 Min.	426,--	35,50
2.10.	Gruppe	4 Schüler 60 Min.	570,--	47,50

3. Zweitfach (Mehrfächerermäßigung)

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
3.1.	Einzel, 2. Fach, reg.	1 Schüler 30 Min.	726,--	60,50
3.2.	Einzel, 2. Fach, reg.	1 Schüler 45 Min.	1.236,--	103,--
3.3.	Gruppe, 2. Fach	2 Schüler 30 Min.	396,--	33,--
3.4.	Gruppe, 2. Fach	2 Schüler 45 Min.	546,--	45,50

4. Ensembles (nicht ermäßigungsfähig)

			Jahresgebühr	Monatliche Rate
4.1.	bis 11 Teilnehmer	45 Min.	294,--	24,50

¹ Bei Belegung (EMP/MGA) ist die Teilnahme am Kinderchor kostenlos.

5. Orchester / Chor / Kinderchor

		Jahresgebühr	Monatliche Rate
5.1.	ab 12 Teilnehmer	45 Min. 150,--	12,50

6. Kurse² (z.B. Alphorn, Ukulele, Veeh-Harfe)

		Jahresgebühr	Monatliche Rate
6.1.	4 Teilnehmer	45 Min. 408,--	34,--
6.2.	5 – 6 Teilnehmer	45 Min. 342,--	28,50
6.3.	7 und mehr Teilnehmer	60 Min. 342,--	28,50

7. Projekte

Für zeitlich begrenzte Projekte kann die Musikschule kostendeckende Gebühren erheben.

§ 3 Ermäßigungen

1. Gebührenregelung für die Teilnahme an Theoriekursen, Kursen², Ensembles, Orchester, Chöre

1.1. Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- Vokalunterricht belegt haben:

- Theoriekurse frei
- Ensemble/s- und Orchester / Chöre: frei

Die Ensembles oder Orchester / Chöre können in unterschiedlichen Fachbereichen belegt werden.

1.2. Für Schülerinnen und Schüler, die nur Ensembles, Orchester/Chor, Kurse* oder keinen Instrumental-/ Vokalunterricht belegt haben:

Teilnahme in

- einem oder mehreren Ensembles 1x Ensemblegebühr
- Ensemble und Orchester / Chor 1x Ensemblegebühr
- einem oder mehreren Orchestern / Chöre 1x Orchestergebühr

* bei Kursen² zuzüglich der Kursgebühr

Die Ensembles oder Orchester können in unterschiedlichen Fachbereichen belegt werden.

1.3. Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- Vokalunterricht in einem „10er-Block“ belegt haben:

Teilnahme in

- Ensembles oder Orchestern / Chören einmalig 6 Monate ohne Gebühr, dann siehe 1.2.

2. Familienermäßigung

Die Gebühren (einschließlich etwaiger Zuschläge für Schülerinnen und Schüler aus nichtangeschlossenen Gemeinden (aktuell Bernried und Tutzing) werden ermäßigt:

- bei 2 Familienmitgliedern aus einer Familie um 10 %
- bei 3 Familienmitgliedern aus einer Familie um 25 %
- bei 4 Familienmitgliedern aus einer Familie um 40 %
- bei 5 Familienmitgliedern aus einer Familie um 50 %

Bei der Zählung der Familienmitglieder werden Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt, die ausschließlich „Elem. Musikpraxis I (§ 1 Abs. 1.1) oder „Orchester/Chor/Kinderchor“ (§ 2 Abs. 5.1) belegt haben.

² Kurse sind Unterrichte, in den die Musikschule keinen entsprechenden Einzel- oder Gruppenunterricht anbietet.
Gebührensatzung der Städtischen Musikschule ab 1.9.2026 - Seite 3 von 8

3. Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird - auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren - auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt.

3.1. Stufe 1:

Die Gebühren werden um 25 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- wenn ein positiver Bescheid für „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (Bildungspaket) vorgelegt werden kann.

Die zusätzlich reduzierten Unterrichtsgebühren beziehen sich nur auf den „Instrumental- und Vokalunterricht (§ 2 Abs. 2)

- die Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

3.2. Stufe 2:

Die Gebühren werden um 50 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

3.3. Stufe 3:

Die Gebühren werden um 75 % ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Grundsicherungsgeld) oder
- Kindergeldzuschlag nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

3.4. Stufe 4:

Die Gebühren werden um 80 % ermäßigt für Asylsuchende während ihres Aufenthaltes in Weilheim. Näheres regelt die jeweils gültige Verfügung des Musikschulreferenten.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt.

4. Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann die Musikschule im Einvernehmen mit der Stadt die Gebühren weitergehend ermäßigen.

5. Geförderte Unterrichtsfächer

Die Musikschule kann im Sinne einer Förderung von selten erlernten Instrumenten Unterrichtsstunden zur Verfügung stellen, für die die Unterrichtsgebühren längstens für ein Jahr lang um die Hälfte reduziert werden.

§ 4 Zuschläge

1. Wartungsgebühr

Die Wartungsgebühr für Klavier und Cembalo beträgt monatlich € 2,50.

2. Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Bernried und Tutzing

- 2.1. Schülerinnen und Schülern aus diesen Partnergemeinden wird auf die jeweils geltenden Gebührensätze mit Ausnahme von Elementarer Musikpraxis 1 (§ 2 Abs. 1.1) und Projekten (§ 2 Abs. 7) - abzüglich etwaiger Ermäßigungen - ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.
- 2.2. Schülern aus der Gemeinde Tutzing wird außerdem ein Familienbeitrag zur Instrumentenbeschaffung von € 10,00/Jahr berechnet; dieser entfällt bei Teilnahme in Ensemble, Chor und Orchester (§ 2 Abs. 4 und 5) und für Familien, die sich mit ihrer Mitgliedschaft im Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V. bereits an der Instrumentenbeschaffung beteiligen.

3. Auswärtige Schülerinnen und Schüler

- 3.1. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Weilheim i.OB oder der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden Bernried und Tutzing gehen mit der Anmeldung eine Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für die Städtische Musikschule Weilheim i.OB ein.
Dies gilt nicht für Schüler, von denen ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Weilheim i.OB oder in einer der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden hat.
- 3.2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Schulordnung und dieser Musiksulgebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- 3.3. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis wird ein kostendeckender Zuschlag erhoben
 - in Höhe von 80 % - für Instrumental-/ Vokalunterricht (§ 2 Abs. 2)
- für Zweitfächer (§ 2 Abs. 3)
 - in Höhe von 40 % - Musikalische Grundfächer (§ 2 Abs. 1.1 und 1.2)
- Ensembles und Orchester / Chöre / Kinderchor (§ 2 Abs. 4 und 5)
- Kurse² (§ 2 Abs. 6)
- für Schüler, die aktives Mitglied in einem Ensemble / Orchester / Chor der Musikschule oder bei einem der Kooperationspartner der Musikschule sind, oder sich – maximal für ein Jahr – darauf vorbereiten.
- 3.4. Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

4. Gebühren für Erwachsene

Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) werden auf die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 Aufschläge berechnet:

- in den ersten drei Jahren: zuzüglich 40 %
- im vierten Jahr: zuzüglich 60 %
- ab dem fünften Jahr: zuzüglich 80 %

Es wird jedes Schuljahr gerechnet, in dem der Unterricht bis zum 15. Feb. aufgenommen worden ist. Der Erwachsenen-Zuschlag in Höhe von 40 % wird nicht weiter erhöht bei Erwachsenen,

- die nur ein Ensemble-/ Orchester/Chor-Fach belegt haben, oder
- die einen Kurs² belegen,
- die Instrumentalunterricht belegen und mit diesem Instrument darüber hinaus in einem der Ensembles oder Orchester der Musikschule oder deren Kooperationspartner³ aktiv mitwirken, oder sich – maximal für ein Jahr – darauf vorbereiten.

§ 5 Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Gebührenerhöhungen

1. Beginn der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem offiziellen Beginn des Unterrichts.

2. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Gebührenerhöhung

Ändert sich die Gruppenstärke im Instrumental- und Vokalunterricht im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Der Gebührenschuldner wird unverzüglich im Falle dieser Gebührenkorrektur informiert. Er kann in diesem Fall sich, bzw. die Schülerin, bzw. den Schüler zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden.

§ 6 Rückerstattung von Unterrichtsgebühren

1. Unterrichtsausfälle

Von der Schülerin, bzw. vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren bzw. Nachholunterricht. Nur bei Erkrankung der Schülerin, bzw. des Schülers von ununterbrochen drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Ausschlussfrist für Rückerstattungen für ein abgelaufenes Schuljahr ist das Ende des Haushaltsjahres (15. Dezember des jeweiligen Jahres).

2. Verhinderung der Lehrkraft

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

3. Ersatzunterricht

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, bzw. behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt (wie z.B. Unwetter etc.) kann die Musikschule den Unterricht mittels digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilen. Dieser Ersatzunterricht begründet keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung, bzw. auf Nachholunterricht.

³ Stand 2022: Gymnasium Weilheim, Kammerorchester Weilheim, Stadtkapelle Weilheim
Gebührensatzung der Städtischen Musikschule ab 1.9.2026 - Seite 6 von 8

§ 7 Auflösung des Unterrichtsvertrages

1. Vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrages

Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule nur aufgehoben werden, wenn die Schülerin, bzw. der Schüler - aus weder von ihm selbst, noch von deren Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen - den Unterricht nicht mehr wahrnehmen kann.

2. Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresgebühr

Wenn eine Schülerin, bzw. ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 8 Instrumentenvermietung

Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Ein Anspruch auf Anmietung eines Instrumentes besteht nicht.

1. Vermietung von Instrumenten

Für die Vermietung von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Mietgebühr richtet sich nach dem Zeitwert des Instruments.

Sie wird monatlich (in der Regel von September bis einschließlich Juli) erhoben und beträgt für Instrumente mit einem Zeitwert

- | | | | |
|--------|------------|---------|--|
| • bis | 1.000,00 € | 13,00 € | |
| • bis | 1.500,00 € | 17,00 € | |
| • bis | 2.500,00 € | 21,00 € | Die Instrumente sind während der Mietdauer |
| • über | 2.500,00 € | 25,00 € | über die Musikschule versichert. |

2. Leihinstrumente

In Absprache mit der Musikschulleitung können Instrumente verliehen werden.

Die Haftung für entlehene Instrumente obliegt dem Entleiher.

§ 9 Fälligkeit und Erhebung

1. Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren jeweils am 10. des laufenden Monats per Lastschrift abgebucht (zu Schuljahresbeginn findet die erste Abbuchung in der Regel im November statt, rückwirkend für 3 Monate).

2. Zahlungsverzug

Geraten die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung der Unterrichtsgebühren über 3 Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das Unterrichtsverhältnis nach vorheriger Anhörung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Schriftform beendet werden.

Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

§ 10 Umsatzsteuer

Nach § 4 Nr. 21 und 22 UStG sind Bildungsleistungen sowie Kurse/ Veranstaltungen wissenschaftlicher und lehrender Art durch eine jPdöR von der Umsatzsteuer befreit.

Die Miete für die Musikinstrumente wird mit Auslaufen des § 2 (3) i.V.m. § 27 UStG, ab dem 01.01.2027, unter Anwendung des § 2b UStG zuzüglich 19% USt berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) vom 15.05.2025 außer Kraft.

Weilheim i.OB, 17.07.2026



Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

Städtische Musikschule Weilheim

Dr.-Johann-Bauer-Platz 1, 82362 Weilheim

Telefon: 0881 / 682 - 6200

E-Mail: musikschule@weilheim.de

Internet: www.musikschuleweilheim.de

Wir sind für Sie da:

Mo. - Fr.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. - Do.	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr